Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 17. August 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 32
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Kundmachungen – Verlautbarung

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Höchst

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich des Grundstückes GST-NR 47/6, GB Höchst, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 27. August 2018 bis einschließlich 27. September 2018 zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Höchst, Fußach, Gaißau und Lustenau aufgelegt.

Während der Auflagefrist kann jede Person zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Kundmachung

Im September 2015 erfolgte in der Gemeinde Au die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Au – Ahornen.

Mit dem Bescheid der Vorarlberger Landesregierung, Zahl Va-315.20.127, vom 25. Juni 2018 wurde das GST-NR 2220, KG 91002 Au, nachträglich in das Flurbereinigungsgebiet Au – Ahornen einbezogen.

Gemäß § 86 Abs. 1 des Flurverfassungsgesetzes, LGBl.Nr. 2/1979 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, LGBl.Nr. 2/2017, wird hiermit verlautbart, dass der vorzitierte Bescheid vom 25. Juni 2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Günter Osl

Verlautbarung

Werttarife für Schlachtschweine gemäß Tierseuchengesetz

Gemäß § 52 Abs. 1 lit. a des Gesetzes vom 6. August 1909, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (Tierseuchengesetz – TSG), RGBl.Nr. 177/1909, in der geltenden Fassung, wird der Werttarif für Schlachtschweine nach Anhörung der Landwirtschaftskammer Vorarlberg wie folgt festgelegt:

Schlachtschweine (Mastschweine):
Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung bei Schlachtschweinen (Mastschweinen) für Vermögensnachteile aus

den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen beträgt im Monat August 2018 unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Marktpreises pro kg Lebendgewicht € 1,31 netto.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
DI Günter Osl

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.